

Wir helfen Ihnen.

Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, bieten wir Ihnen Unterstützung und Beratung.

Sie können mit uns vertraulich über Ihre Erlebnisse sprechen.

Sie können sich jederzeit an uns wenden. Sie müssen nicht warten, bis es zu einem Polizeieinsatz gekommen ist.

Wir erklären Ihnen Ihre Rechte und unterstützen Sie dabei, die nötigen Anträge zu stellen.

Gemeinsam können wir Ihre Sicherheit planen und neue Perspektiven für Ihre Zukunft entwickeln.

**Sie haben das Recht auf ein
Leben ohne Gewalt.**

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau Bartling, Dipl. Sozialarbeiterin
Frau Wiebe, Dipl. Sozialarbeiterin

Telefon: 05439 607137

Fax: 05439 607138

www.skf-bersenbrueck.de

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Bürgermeister-Kreke-Straße 3
49593 Bersenbrück

Spendenkonto
Kreissparkasse Bersenbrück
BLZ: 265 515 40
Konto-Nr.: 110 708 427

BISS



**Beratungs- und
Interventionsstelle
gegen Häusliche Gewalt
im Landkreis Osnabrück**



Das ist Häusliche Gewalt

Ihr Ehemann oder Partner...

- ...beleidigt Sie
- ...sperrt Sie ein
- ...droht Ihnen
- ...schlägt, tritt oder stößt Sie
- ...hat Wutausbrüche
- ...kontrolliert Sie
- ...verfolgt und belästigt Sie
- ...zwingt Sie zum Sex
- ...bestimmt über Ihr Leben

Dazu hat er kein Recht.

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit, sondern ein Verstoß gegen das Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit.

Das können Sie tun

In der akuten Gewaltsituation

1. Bringen Sie sich in Sicherheit. Zum Beispiel in der eigenen Wohnung, bei Nachbarn oder Ihrer Familie.
2. Rufen Sie die Polizei.

Nach der Gewaltsituation

Die Polizei informiert die Beratungs- und Interventionsstelle nach ihrem Einsatz. Wir nehmen dann Kontakt zu Ihnen auf.

Sie können sich, auch ohne die Polizei einzuschalten, jederzeit an uns wenden.

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch um das Geschehene zu verarbeiten und sich vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Rufen Sie uns an:

05439 607137

Das Gewaltschutzgesetz

Sie haben Rechte

Def 1.1.2002

Die Polizei kann dem Täter bis zu 14 Tage lang verbieten, die Wohnung zu betreten.

Auf Ihren Antrag kann das Gericht Ihnen die Wohnung bis zu sechs Monate zusprechen.

Das Gericht kann dem Täter außerdem verbieten:

- die Wohnung zu betreten
- sich Ihnen (oder der Wohnung) zu nähern
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (Arbeitsplatz, Schule usw.)
- Sie zu kontaktieren (z.B. über Telefon, SMS, Briefe oder E-Mails)

